

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	1
§ 1 Begriffsbestimmungen.....	1
§ 2 Geltungsbereich.....	2
§ 3 Kostenschuldner für Leistungen der Feuerwehr.....	2
§ 4 Berechnung und Höhe des Kostenersatzes.....	3
§ 5 Entstehung und Fälligkeit.....	4
§ 6 Inkrafttreten.....	4
Anlage zur Satzung.....	5

Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Lichtenau

Präambel

Der Gemeinderat der Gemeinde Lichtenau hat am 09.09.2024 mit Beschluss 2024 - 59 auf Grund von:

1. § 4 Absatz 1 Satz 2 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist und
2. § 69 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 2024 (SächsGVBl. S. 289)

die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Kosten im Sinne des Art. 2 des Vierten Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen sind Aufwendungen für die Durchführung von Leistungen der Feuerwehr. Wird ihre Erstattung verlangt, handelt es sich um Kostenersatz.

- (2) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Anforderung ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr. Ein Einsatz beginnt mit der Alarmierung/Anforderung der Feuerwehr und endet mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft oder wenn sich ein weiterer Einsatz anschließt mit Beginn des nächsten Einsatzes.

- (3) Zum Einsatz der Gemeindefeuerwehr gehört auch die Stellung einer Brandsicherheitswache nach § 23 SächsBRKG durch die Gemeinde. Dieser Einsatz beginnt mit der Abfahrt von der Feuerwache oder dem Feuerwehrhaus und endet mit Erklärung des Leiters oder der Leiterin der Brandsicherheitswache über das Ende der Brandsicherheitswache oder mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft. Die Gemeinde entscheidet hinsichtlich der Bedeutung der Sicherheitswache, ob diese kostenpflichtig ist.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Lichtenau im Sinne des §§ 6 und 69 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz und der jeweils gültigen Feuerwehrsatzung der Gemeinde Lichtenau. Als Leistung gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei missbräuchlicher Alarmierung und bei Fehlalarmierung durch automatische Brandmeldeanlagen.
- (2) Die Kostenersatzpflicht besteht grundsätzlich auch dann, wenn die Leistung der Feuerwehr am Einsatzort nicht mehr erforderlich ist, weil der Einsatz abgebrochen worden ist oder der Anlass für die Leistung nicht oder nicht mehr besteht.

§ 3

Kostenschuldner für Leistungen der Feuerwehr

- (1) Die Einsätze der Gemeindefeuerwehr zur Brandbekämpfung und zur technischen Hilfe sind unentgeltlich, soweit die Absätze 2 und 3 nichts anderes bestimmen.
- (2) Zum Ersatz der Kosten, die der Gemeinde durch einen Einsatz der Feuerwehr entstehen, ist verpflichtet
1. der Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. der Fahrzeughalter, Eigentümer oder Besitzer, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb eines Kraftfahrzeuges, Anhängerfahrzeuges, Sattelauflegers oder Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuges, einschließlich darauf verlasteter Großraumbehälter, entstanden ist,
 3. der Eigentümer, Besitzer oder Betreiber, wenn der Einsatz auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotenzial erforderlich geworden ist,
 4. der Betreiber einer automatischen Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage ein Fehlalarm ausgelöst wird,
 5. diejenige Person, die wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,
 6. derjenige, in dessen Interesse eine Brandsicherheitswache gestellt wird,
 7. die Gemeinde, der im Rahmen eines gemeindeübergreifenden Einsatzes nach § 14 Abs. 1 SächsBRKG Hilfe geleistet worden ist, sofern keine anderen Vereinbarungen bestehen oder getroffen werden,
 8. der Betreiber eines automatischen Notrufsystems oder der Halter, Eigentümer oder Besitzer eines Kraftfahrzeuges oder Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, über das

ein automatischer Notruf insbesondere durch ein auf dem 112-Notruf basierendes bordeigenes eCall-System oder einen eCall über Drittanbieter-Dienste oder durch ähnliche Dienste ausgelöst wird, wenn technisch bedingte Falschalarme oder böswillige Alarme im Rahmen eines bordeigenen Notrufsystems in Fahrzeugen übermittelt werden.

- (3) Zum Ersatz der Kosten, die durch einen Einsatz der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung über Abs. 2 hinaus entstehen, ist auch verpflichtet
1. derjenige, dessen Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat, sowie die in § 14 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes (SächsPBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl, S. 358, S. 389) genannten Personen,
 2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt,
 3. derjenige, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.
- (4) Mehrere zum Kostenersatz Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
§§ 16, 17, 19 und 22 SächsVwKG gelten entsprechend.

§ 4

Berechnung und Höhe des Kostenersatzes

- (1) Der Kostenersatz wird nach den Kosten des Einsatzes berechnet. Das Kostenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung und Grundlage für die Erhebung von Kostenersatz.
- (2) Der Einsatzleiter bestimmt die in einem Einsatz zur Gefahrenabwehr eingesetzten Kräfte und Mittel.
- (3) Der Einsatz wird minutengenau nach Maßgabe des § 1 Abs. 2 Satz 2 dieser Satzung abgerechnet.
- (4) Die Kostenerstattungssätze setzen sich, sowie nichts anders bestimmt ist, zusammen aus:
 1. den Personalkosten für die eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr,
 2. den Stundensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge,
 3. den Kosten und Auslagen besonderer Lösch- und Einsatzmittel.
- (5) Die Kostenerstattungssätze des Personals bestimmen sich aus Nummer 2 des Kostenverzeichnisses dieser Satzung.
- (6) Die Kostenerstattungssätze der eingesetzten Feuerwehrfahrzeuge richten sich
 1. bei den unter 1.1 des Kostenverzeichnisses dieser Satzung genannten Fahrzeuge nach der in der Anlage 5 des § 20 SächsFwVO benannten Stundensätze,
 2. bei Fahrzeugen, welche nicht unter Nummer 1 fallen, nach dem unter 1.2 des Kostenverzeichnisses dieser Satzung benannten Stundensatz.

- (7) Für Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von benachbarten Gemeinden oder durch Werksfeuerwehren entstehen, werden (unabhängig von dieser Satzung) Kosten in der Höhe verlangt, wie sie die Gemeinde zu tragen hat oder zu tragen hätte.
- (8) Zusätzlich werden die sonstigen durch den Einsatz verursachten notwendigen Kosten und Auslagen, insbesondere die Kosten und Auslagen, die durch die Hilfeleistung herangezogener und nicht in Abs. 7 benannten Dritten, die Verwendung besonderer Lösch- und Einsatzmittel und die Reparatur oder den Ersatz besonderer Ausrüstungen entstanden sind.
- (9) Entsteht durch die Übernahme der Kosten eine unbillige Härte, kann auf Antrag im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten auf die Kostentragung verzichtet oder die Höhe des Kostensatzes angemessen reduziert werden.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit

- (1) Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Leistungen der Feuerwehr.
- (2) Die Zahlung wird sofort mit dem Zugang des Kostenbescheides an den Kostenschuldner fällig.
- (3) Die Gemeinde kann, wenn besondere Umstände dies rechtfertigen, einen späteren Fälligkeitszeitpunkt festlegen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 02.10.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt Satzung über die Regelung des Kostenersatzes vom 04.03.2014 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 07.10.2015 außer Kraft.

Lichtenau, 11.09.2024


Andreas Graf
Bürgermeister



Nachrichtlich:

Bekanntmachungsvermerk:
Onlineveröffentlichung:

Anlage zur Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Lichtenau vom 11.09.2024

Kostenverzeichnis für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr

1.1 Fahrzeugkosten nach Maßgabe der § 69 Abs. 8 SächsBRKG i.V.m. § 20 SächsFwVO mit Stand vom 19. Juni 2024 und § 4 Abs. 6 Nr. 1 dieser Satzung


Bezeichnung des Fahrzeugs	Bezeichnung für die Höhe der Kosten aus Anlage 5 des § 20 SächsFwVO
Drehleiter DLA(K) 23-12	DLA(K) 23
Einsatzleitwagen ELW-1	ELW-1
Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 10	HLF 10
Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 20	HLF 20
Löschfahrzeug LF 10	LF 10
Mannschaftstransportfahrzeug MTW	MTW
Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	TLF 3000
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	TSF-W

1.2 Fahrzeugkosten nach Maßgabe des § 69 Abs. 7 SächsBRKG und § 4 Abs. 6 Nr. 2 dieser Satzung

Bezeichnung des Fahrzeugs	Kosten je Stunde
Vorausrüstwagen Mercedes 515 Sprinter	133,86 Euro
Schlauchboot	8,06 Euro

2. Personalkosten nach Maßgabe des § 69 Abs. 5 Satz 2 SächsBRKG und § 4 Abs. 5 dieser Satzung

Je Feuerwehrangehörigen und Stunde 32,74 Euro


 Andreas Graf
 Bürgermeister

